

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 208. Ratssitzung vom 8. Januar 2014

4617. 2013/291

Weisung vom 28.08.2013:

Kultur, Änderung der Subventionsverträge mit der Schauspielhaus Zürich AG und der Zürcher Kunstgesellschaft (Teuerungsanpassung)

Antrag des Stadtrats

- 1.a) Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG vom 6. Dezember 2000 (AS 444.130) wird wie folgt geändert (*Änderungen kursiv*):

Art. 2

Das Mietverhältnis für das Theatergebäude am Pfauen wird zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus AG geregelt.

Art. 6

¹ Der Voranschlag der Gesellschaft und das Rahmenbudget für die darauf folgende Spielzeit sind dem Stadtrat bis 15. Mai zur Genehmigung zu unterbreiten.

^{2[neu]} *Bei der Erstellung der Budgets ist grundsätzlich ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind während der Saisonzeit durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.*

Art. 7a [neu]

Die Schauspielhaus Zürich AG hat der Stadt auf Anfrage hin sämtliche für die Abklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie mit den notwendigen Unterlagen zu belegen.

Art. 8

¹ Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Schauspielhaus Zürich AG kalenderjährlich mit einem *Betriebsbeitrag in Höhe von Fr. 34 521 449.–* (Stand 1.1.2013 inkl. Beitrag an Kinder- und Jugendangebote für das Junge Schauspielhaus von Fr. 350 000.–) zu unterstützen.

^{2[neu]} *Zusätzlich subventioniert die Stadt Zürich die Miete für das Gebäude am Pfauen in Höhe von Fr. 3 520 000.–* (Stand 1.1.2013).

Art. 9

¹ *Der Betriebsbeitrag nach Art. 8 wird jeweils per 1.4. analog dem Teuerungsausgleich des städtischen Personals zum Indexstand per Ende Februar an die gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise eingetretene Teuerung angepasst.*

² *Eine negative Entwicklung des Indexwertes führt nicht zu einer Beitragsreduktion. Negative Indexwerte werden jedoch in den Folgejahren bis zu deren Kompensation mit positiven Indexwerten verrechnet.*

Der Wert per 1.1.2013 wird auf –0,7 festgelegt und entspricht der durchschnittlichen Teuerung von 2009 bis 2012.

³ *Der Stadtrat entscheidet über die Höhe der Anpassung des Betriebsbeitrags gemäss Abs. 1. Weist die letzte Jahresrechnung der Stadt einen Bilanzfehlbetrag aus, so kann er dauerhaft ganz oder teil-*

weise auf die Anpassung verzichten, sofern diese Massnahme auch für die Löhne des städtischen Personals ergriffen wurde.

Art. 10

¹ Ändert sich die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag auf diesen Zeitpunkt hin entsprechend an.

² Der Beitrag gemäss Art. 8 Abs. 2 (für die Miete) wird vom Stadtrat entsprechend der Veränderung des Mietzins gemäss Mietvertrag angepasst

b.) Diese Vertragsänderung tritt rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft.

2.a) Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 21. April 1999 (AS 442.110) wird wie folgt geändert:

Art. 5

Besucherinnen und Besucher unter 20 Jahren geniessen Vergünstigungen. Zusätzlich ist am *Mittwoch* der Eintritt in die Sammlung für alle *Besucherinnen und Besucher* frei.

Art. 6

¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft verpflichtet sich, für *Schülerinnen und Schüler* der Volks-, Berufs- und Mittelschulen geeignete Führungen durch die Sammlung und Ausstellungen zu veranstalten. Sie strebt an, in besonderen Veranstaltungen das Interesse und Verständnis der *Schülerinnen und Schüler* für die bildende Kunst zu fördern.

² Über die Art der Führungen und der übrigen museumspädagogischen Aktivitäten sowie über die Entschädigungen wird mit der *kantonalen Bildungsdirektion* und den städtischen Schulbehörden eine Vereinbarung getroffen. Die Entschädigungen werden von diesen Instanzen direkt der Zürcher Kunstgesellschaft ausgerichtet zuzüglich zu den Leistungen gemäss Art. 9.

Art. 7

Der Voranschlag der Zürcher Kunstgesellschaft und das Rahmenbudget für das darauffolgende Jahr sind dem Stadtrat bis zum 30. *November* zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 8

Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision dem Stadtrat und der *kantonalen Bildungsdirektion* zur Zustimmung vorzulegen, und der von der Kontrollstelle verfasste Ergänzungsbericht sowie die Bücher sind zur Verfügung zu halten. Die Generalversammlung beschliesst über die Abnahme der Rechnung in Kenntnis der Berichte des Stadtrats und der *kantonalen Bildungsdirektion*.

Art. 8a [neu]

Die Zürcher Kunstgesellschaft hat der Stadt auf Anfrage hin sämtliche für die Abklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie mit den notwendigen Unterlagen zu belegen.

Art. 9

¹ Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Zürcher Kunstgesellschaft kalenderjährlich mit folgendem Beitrag, aufgeteilt in 12 Monatsraten, zu unterstützen:

Fr. 8 315 300.– (Stand 1.1.2013)

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 10

¹ Der Beitrag nach Art. 9 wird jeweils per 1.4. analog dem Teuerungsausgleich des städtischen Personals zum Indexstand per Ende Februar an die gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise eingetretene Teuerung angepasst.

² Eine negative Entwicklung des Indexwertes führt nicht zu einer Beitragsreduktion. Negative Indexwerte werden jedoch in den Folgejahren bis zu deren Kompensation mit positiven Indexwerten verrechnet. Der Wert per 1.1.2013 wird auf –0,7 festgelegt und entspricht der durchschnittlichen Teue-

zung von 2009 bis 2012.

³ Der Stadtrat entscheidet über die Höhe der Anpassung des Beitrags gemäss Abs. 1. Weist die letzte Jahresrechnung der Stadt einen Bilanzfehlbetrag aus, so kann er dauerhaft ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten, sofern diese Massnahme auch für die Löhne des städtischen Personals ergriffen wurde.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Art. 10a [neu]

Ändert sich im Verlaufe der Beitragsperiode die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag entsprechend an.

III. ~~Beitragsleistung und~~ Grundsätze zur Haushalts- und Rechnungsführung

Art. 11

¹ Bei der Erstellung von Voranschlag und Rahmenbudget (Art. 7) ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.

² Bei der Erstellung der Budgets ist grundsätzlich ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind ~~während dieser Zeit~~ durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.

b.) Diese Vertragsänderung tritt rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Mark Richli (SP)

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1.a)

Art. 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt die Beibehaltung von Art. 2 bisher:

Das Theatergebäude am Pfauen wird der Gesellschaft durch Abschluss eines Gebrauchsleihvertrages unentgeltlich zur Verfügung gestellt, solange der Gemeinderat nichts anderes beschliesst. Der Stadtrat wird zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarung ermächtigt.

Mehrheit: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Vizepräsidentin Christina Hug (Grüne), Ruth Ackermann (CVP), Marianne Dubs Früh (SP), Peider Filli (Grüne), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Claudia Simon (FDP), Dr. Jean-Daniel Strub (SP)

Minderheit: Ruth Anhorn (SVP), Referentin; Margrit Haller (SVP), Dr. Thomas Monn (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 23 Stimmen zu.



4 / 10

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1.a)
Art. 6 Abs. 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 2:

^{2[neu]} Bei der Erstellung der Budgets ist grundsätzlich ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind ~~während dieser Zeit~~ durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.

Mehrheit: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Vizepräsidentin Christina Hug (Grüne), Ruth Ackermann (CVP), Marianne Dubs Früh (SP), Peider Filli (Grüne), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Claudia Simon (FDP), Dr. Jean-Daniel Strub (SP)
Minderheit: Ruth Anhorn (SVP), Referentin; Margrit Haller (SVP), Dr. Thomas Monn (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 23 Stimmen zu.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1.a)
Art. 8 Abs. 1

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 1:

¹ Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Schauspielhaus Zürich AG kalenderjährlich mit einem Betriebsbeitrag in Höhe von Fr. 30 719 305.– (Stand 1.1.2013 inkl. Beitrag an Kinder- und Jugendangebote für das Junge Schauspielhaus von Fr. 350 000.–) zu unterstützen.

Mehrheit: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Vizepräsidentin Christina Hug (Grüne), Ruth Ackermann (CVP), Marianne Dubs Früh (SP), Peider Filli (Grüne), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Claudia Simon (FDP), Dr. Jean-Daniel Strub (SP)
Minderheit: Ruth Anhorn (SVP), Referentin; Margrit Haller (SVP), Dr. Thomas Monn (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 95 gegen 25 Stimmen zu.



5 / 10

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1.a)
Art. 9

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt die Streichung von Art. 9.

Mehrheit:	Präsident Mark Richli (SP), Referent; Vizepräsidentin Christina Hug (Grüne), Ruth Ackermann (CVP), Marianne Dubs Früh (SP), Peider Filli (Grüne), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Claudia Simon (FDP), Dr. Jean-Daniel Strub (SP)
Minderheit:	Ruth Anhorn (SVP), Referentin; Margrit Haller (SVP), Dr. Thomas Monn (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 23 Stimmen zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1.b)

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1.b):

b.) Diese Vertragsänderung tritt rückwirkend auf 1. Januar 2014 in Kraft.

Mehrheit:	Präsident Mark Richli (SP), Referent; Vizepräsidentin Christina Hug (Grüne), Ruth Ackermann (CVP), Marianne Dubs Früh (SP), Peider Filli (Grüne), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Claudia Simon (FDP), Dr. Jean-Daniel Strub (SP)
Minderheit:	Ruth Anhorn (SVP), Referentin; Margrit Haller (SVP), Dr. Thomas Monn (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 25 Stimmen zu.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 2.a)
Art. 5

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 5:

Besucherinnen und Besucher unter 20 Jahren geniessen Vergünstigungen. Zusätzlich ist am Mittwoch der Eintritt in die Sammlung für alle Besucherinnen und Besucher frei.



6 / 10

Mehrheit: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Vizepräsidentin Christina Hug (Grüne), Ruth Ackermann (CVP), Marianne Dubs Früh (SP), Peider Filli (Grüne), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Claudia Simon (FDP), Dr. Jean-Daniel Strub (SP)

Minderheit: Ruth Anhorn (SVP), Referentin; Margrit Haller (SVP), Dr. Thomas Monn (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 23 Stimmen zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 2.a)
Art. 9 Abs. 1

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 9 Abs. 1:

¹ Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Zürcher Kunstgesellschaft kalenderjährlich mit folgendem Beitrag, aufgeteilt in 12 Monatsraten, zu unterstützen:

Fr. 7 483 770.– (~~Stand 1.1.2013~~)

Mehrheit: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Vizepräsidentin Christina Hug (Grüne), Ruth Ackermann (CVP), Marianne Dubs Früh (SP), Peider Filli (Grüne), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Claudia Simon (FDP), Dr. Jean-Daniel Strub (SP)

Minderheit: Ruth Anhorn (SVP), Referentin; Margrit Haller (SVP), Dr. Thomas Monn (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 23 Stimmen zu.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 2.a)
Art. 10

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt die Streichung von Art.10.

Mehrheit: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Vizepräsidentin Christina Hug (Grüne), Ruth Ackermann (CVP), Marianne Dubs Früh (SP), Peider Filli (Grüne), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Claudia Simon (FDP), Dr. Jean-Daniel Strub (SP)

Minderheit: Ruth Anhorn (SVP), Referentin; Margrit Haller (SVP), Dr. Thomas Monn (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 90 gegen 25 Stimmen zu.



7 / 10

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 2.a)
Art. 11 Abs. 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung von Art. 11 Abs. 2:

² *Bei der Erstellung der Budgets ist grundsätzlich ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind ~~während dieser Zeit~~ durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.*

Mehrheit: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Vizepräsidentin Christina Hug (Grüne), Ruth Ackermann (CVP), Marianne Dubs Früh (SP), Peider Filli (Grüne), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Claudia Simon (FDP), Dr. Jean-Daniel Strub (SP)
Minderheit: Ruth Anhorn (SVP), Referentin; Margrit Haller (SVP), Dr. Thomas Monn (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 95 gegen 23 Stimmen zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 2.b)

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 2.b):

b.) Diese Vertragsänderung tritt rückwirkend auf 1. Januar 2014 in Kraft.

Mehrheit: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Vizepräsidentin Christina Hug (Grüne), Ruth Ackermann (CVP), Marianne Dubs Früh (SP), Peider Filli (Grüne), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Claudia Simon (FDP), Dr. Jean-Daniel Strub (SP)
Minderheit: Ruth Anhorn (SVP), Referentin; Margrit Haller (SVP), Dr. Thomas Monn (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 23 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die zu ändernden Artikel des Subventionsvertrags zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

1.a) Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG vom 6. Dezember 2000 (AS 444.130) wird wie folgt geändert:

Art. 2

Das Mietverhältnis für das Theatergebäude am Pfauen wird zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG geregelt.

Art. 6

¹ Der Voranschlag der Gesellschaft und das Rahmenbudget für die darauf folgende Spielzeit sind dem Stadtrat bis 15. Mai zur Genehmigung zu unterbreiten.

^{2[neu]} Bei der Erstellung der Budgets ist grundsätzlich ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.

Art. 7a [neu]

Die Schauspielhaus Zürich AG hat der Stadt auf Anfrage hin sämtliche für die Abklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie mit den notwendigen Unterlagen zu belegen.

Art. 8

¹ Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Schauspielhaus Zürich AG kalenderjährlich mit einem Betriebsbeitrag in Höhe von Fr. 34 521 449.– (Stand 1.1.2013 inkl. Beitrag an Kinder- und Jugendangebote für das Junge Schauspielhaus von Fr. 350 000.–) zu unterstützen.

^{2[neu]} Zusätzlich subventioniert die Stadt Zürich die Miete für das Gebäude am Pfauen in Höhe von Fr. 3 520 000.– (Stand 1.1.2013).

Art. 9

¹ Der Betriebsbeitrag nach Art. 8 wird jeweils per 1.4. analog dem Teuerungsausgleich des städtischen Personals zum Indexstand per Ende Februar an die gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise eingetretene Teuerung angepasst.

² Eine negative Entwicklung des Indexwertes führt nicht zu einer Beitragsreduktion. Negative Indexwerte werden jedoch in den Folgejahren bis zu deren Kompensation mit positiven Indexwerten verrechnet.

Der Wert per 1.1.2013 wird auf –0,7 festgelegt und entspricht der durchschnittlichen Teuerung von 2009 bis 2012.

³ Der Stadtrat entscheidet über die Höhe der Anpassung des Betriebsbeitrags gemäss Abs. 1. Weist die letzte Jahresrechnung der Stadt einen Bilanzfehlbetrag aus, so kann er dauerhaft ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten, sofern diese Massnahme auch für die Löhne des städtischen Personals ergriffen wurde.

Art. 10

¹ Ändert sich die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag auf diesen Zeitpunkt hin entsprechend an.

² Der Beitrag gemäss Art. 8 Abs. 2 (für die Miete) wird vom Stadtrat entsprechend der Veränderung des Mietzins gemäss Mietvertrag angepasst

b.) Diese Vertragsänderung tritt rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft.

2.a) Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 21. April 1999 (AS 442.110) wird wie folgt geändert:

Art. 5

Besucherinnen und Besucher unter 20 Jahren geniessen Vergünstigungen. Zusätzlich ist am Mittwoch der Eintritt in die Sammlung für alle Besucherinnen und Besucher frei.

Art. 6

¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft verpflichtet sich, für Schülerinnen und Schüler der Volks-, Berufs- und Mittelschulen geeignete Führungen durch die Sammlung und Ausstellungen zu veranstalten. Sie strebt an, in besonderen Veranstaltungen das Interesse und Verständnis der Schülerinnen und Schüler für die bildende Kunst zu fördern.

² Über die Art der Führungen und der übrigen museumspädagogischen Aktivitäten sowie über die Entschädigungen wird mit der kantonalen Bildungsdirektion und den städtischen Schulbehörden eine Vereinbarung getroffen. Die Entschädigungen werden von diesen Instanzen direkt der Zürcher Kunstgesellschaft ausgerichtet zuzüglich zu den Leistungen gemäss Art. 9.

Art. 7

Der Voranschlag der Zürcher Kunstgesellschaft und das Rahmenbudget für das darauffolgende Jahr sind dem Stadtrat bis zum 30. November zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 8

Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision dem Stadtrat und der kantonalen Bildungsdirektion zur Zustimmung vorzulegen, und der von der Kontrollstelle verfasste Ergänzungsbericht sowie die Bücher sind zur Verfügung zu halten. Die Generalversammlung beschliesst über die Abnahme der Rechnung in Kenntnis der Berichte des Stadtrats und der kantonalen Bildungsdirektion.

Art. 8a [neu]

Die Zürcher Kunstgesellschaft hat der Stadt auf Anfrage hin sämtliche für die Abklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie mit den notwendigen Unterlagen zu belegen.

Art. 9

¹ Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Zürcher Kunstgesellschaft kalenderjährlich mit folgendem Beitrag, aufgeteilt in 12 Monatsraten, zu unterstützen:

Fr. 8 315 300.– (Stand 1.1.2013)

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 10

¹ Der Beitrag nach Art. 9 wird jeweils per 1.4. analog dem Teuerungsausgleich des städtischen Personals zum Indexstand per Ende Februar an die gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise eingetretene Teuerung angepasst.

² Eine negative Entwicklung des Indexwertes führt nicht zu einer Beitragsreduktion. Negative Indexwerte werden jedoch in den Folgejahren bis zu deren Kompensation mit positiven Indexwerten verrechnet. Der Wert per 1.1.2013 wird auf –0,7 festgelegt und entspricht der durchschnittlichen Teuerung von 2009 bis 2012.

³ Der Stadtrat entscheidet über die Höhe der Anpassung des Beitrags gemäss Abs. 1. Weist die letzte Jahresrechnung der Stadt einen Bilanzfehlbetrag aus, so kann er dauerhaft ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten, sofern diese Massnahme auch für die Löhne des städtischen Personals ergriffen wurde.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Art. 10a [neu]

Ändert sich im Verlaufe der Beitragsperiode die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeber, so passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag entsprechend an.



10 / 10

III. Grundsätze zur Haushalts- und Rechnungsführung

Art. 11

¹ Bei der Erstellung von Voranschlag und Rahmenbudget (Art. 7) ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.

² Bei der Erstellung der Budgets ist grundsätzlich ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.

b.) Diese Vertragsänderung tritt rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat